

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des **GEMEINDERATES** der **GEMEINDE**
ARBING am **12. Dezember 2023**

Tagungsort: Pfarrheim Arbing
Schloßberg 5

Beginn der Beratung: 18:02 Uhr
Ende der Beratung: 22:14 Uhr

Anwesende:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bgm.ⁱⁿ Leitner Hermine 2. Vize-Bgm. Kragl Jakob 3. GV Mag. Ernecker Birgit 4. GV Gaisberger Ferdinand 5. GV Radinger Daniel 6. E-GR Dr. Silber Günther 7. Hofstätter Michael 8. Heigl Denise 9. Tauböck Johannes | <ol style="list-style-type: none"> 10. Fiedler Zäzilia 11. E-GR Mag. Fiedler Florian 12. Dipl.-Ing. Vuketich Roland 13. Ernecker Gerald Mag. 14. E-GR Lassletzberger Gerlinde 15. Dipl.-Päd. Laimer Elisabeth 16. Heindl Sabine 17. E-GR Mayrhofer Ronald 18. Wieden Johann 19. E-GR Kastner Johann |
|--|---|

Als entschuldigt fehlen:

Thomas Bauernfeind, DI Dr.
Kemethofer Erwin
Bratu Oswald Adrian
Lindner Roland
Waser Stefan

Hofstätter Helmut
Haider Claudia
Lettner Stefan
Kranzl Johann
Nußbaumüller Christoph
Schwab Erwin
Hager Ina
Weberberger Valentin
Schützenhofer Karin
Höfstätter Silvia
Schwab Franziska
Kirchhofer Verena
Naderer Daniela

Entschuldigte Ersatzmitglieder:

Pfeiffer Karl
Steindl Martina
Aigner Rudolf, Dipl. Ing.
Hani Ingrid
Mairhofer Tobias

Die Amtsleiterin: ---

Die Schriftführerin: Bauer Beate B.A., M.A.;

Zuhörer: 2 Zuhörer;

Eröffnung: 18:02 Uhr durch die Vorsitzende
Einberufung: durch die Bürgermeisterin
Verständigung: gemäß dem vorliegenden Zustellnachweis an alle Mitglieder,
zeitgerecht, schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung
Kundmachung: durch Anschlag an der Amtstafel am 05.12.2023

Beschlussfähigkeit: ist gegeben

Die Verhandlungsschrift vom 28.09.2023 liegt während der Sitzung zur Einsichtnahme auf, Einwendungen können bis Sitzungsende vorgebracht werden.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden gem. § 63a die ergänzende Antwort der Anfrage von GV Mag.^a Birgit Ernecker für den Ausschuss für Familien-, Jugend-, Senioren-, Integrations- und Wohnungsangelegenheiten und Soziales (inkl. Gesundheit) zum Thema „Evaluierung Spielplatz-Nutzung im August 2023“ vom 27.09.2023 (an die Anfragstellerin am 06.10.2023 bereits übermittelt) wie folgt verlesen:

Zu Frage 1 – Schäden:

Meines Wissens gab es keine Schäden. Hundekot wurde gesehen.

Zu Frage 2 – Mehraufwand:

Der Spielplatz wurde im August mehrmals vom Bauhof bzw. von der Schulwartin augenscheinlich geprüft.

Mehraufwand gering.

Zu Frage 3 – öffentliche Nutzung:

Folgende Punkte müssten für eine öffentliche Nutzung abgeklärt werden:

- Abklärung mit Bildungsdirektion, ob es Bedingungen für eine öffentliche Nutzung gibt
- Spielgeräte müssten täglich versperrt werden
- Wer würde die Eingangstüre auf- bzw. zusperren
- Täglich müsste jemand in der Früh den Spielplatz überprüfen bevor die Krabbel-/Kindergartenkinder den Garten benutzen
- Es waren auch Jugendliche am Spielplatz – für diese ist er nicht ausgerichtet
- Es ist anzunehmen, dass die Spielgeräte einem größeren Verschleiß unterliegen

Grundsätzlich gibt es bereits einen Beschluss des Gemeinderates, dass der Volksschulspielplatz nach der Erweiterung öffentlich genutzt werden darf.

Damit wären alle Fragen der Anfrage beantwortet.

Wortmeldung Dipl. Ing. Vuketich: Roland Lindner ist verhindert und wird vertreten durch Frau Lasseltsberger Gerlinde vertreten. Entschuldigt sich, dass dies nicht schriftlich bei der Gemeinde bekannt gegeben wurde.

Nun folgt der Eingang in die Tagesordnung.

Tagesordnung, Beratungsverlauf, Beschlüsse:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses;
2. Änderung Wassergebührenordnung;
3. Änderung Kanalgebührenordnung;
4. Erhaltungsbeiträge nach ROG – Indexanpassung;
5. Änderung Abfallordnung;
6. Änderung Abfallgebührenordnung;
7. Tarifordnung Mehrzweckhalle;
8. Steuerhebesätze 2024;
9. Änderung Förderrichtlinien für Studierende;
10. Projekt Gehsteig Groißing –
 - a) Niederschrift Grundabtretungsverhandlung;
 - b) Kostenträgungsübereinkommen Beleuchtungsanlage Querungshilfe;
11. Vereinbarung Raiffeisenbank betreffend Zinsrückforderungsansprüche;
12. Kündigung Pachtvertrag Freibad Arbing;
13. Projekt Dezentrales Energiesystem – Unterfertigung Netzzugangsangebot Linz Netz GmbH;
14. Kenntnisnahme Neuerlassung Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023;
15. Kaufantrag Öffentliches Gut – GrStk.Nr. 1461/2, KG Arbing;
16. Projekt Rückhaltebecken Arbingerbach/Neuhauserbach – Verträge Grundstückstransaktionen;
17. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.106 – Betriebsbaugebiet Süd;
18. Beratung Verträge „Grundnutzungsvereinbarung“ und „Kooperationsvereinbarung“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen;
19. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.107 – Photovoltaik-Freiflächenanlage Roisenberg;
20. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.108 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Sonnenfeld – Moser/Arbing“;

Die Sitzung wurde aufgrund gesundheitlicher Gründe der Schriftführerin während TOP Nr. 20 unterbrochen und in weiterer Folge der Rest der Sitzung vertagt. Die Fortführung des Tagesordnungspunktes Nr. 20 sowie der nachfolgenden Tagesordnungspunkte Nr.

21. EU, Art. 6 EED III – Gebäudeerhebung und Berechnung 2030-Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden;
22. Zertifizierung familienfreundliche Gemeinde – Maßnahmenplan;
23. Grundsatzbeschluss Verkehrsmaßnahmen B3 – Sportplatzkreuzung;
24. Allfälliges;

wurden mit mehrheitlichem Beschluss (15 JA-Stimmen: alle ÖVP, alle SPÖ, alle FPÖ, Vuketich, Lassletzberger, beide GRÜNE-Fraktion, 4 NEIN-Stimmen (Ernecker B., Ernecker G., Gaisberger, Laimer, alle GRÜNE-Fraktion));

auf Montag, 18.12.2023, 18:00 Uhr vertagt.

TP-1	Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses;
-------------	---

(006)

Bericht:

Prüfungsausschussobfrau Sabine Heindl verliest auszugsweise den Prüfungsbericht vom 04.12.2023:

Tagesordnung:

- 1) Kassaprüfung
- 2) Tarifordnung Mehrzweckhalle
- 3) Prüfung Förderrichtlinien zur Förderung Semesterticket
- 4) Unterstützung Kindergartenkind lt. Gemeindezeitung

TP 1 - Kassaprüfung

Sowohl Bargeldkassa wie Bargeldliste und Tagesabschluss weisen per 04.12.2023 denselben Betrag mit einer Summe von € 228,32 auf.

Der Kassastand stimmt mit den Buchungsunterlagen überein.

ZW 03 – Bar = € 228,32 €

Anhand des letzten Tagesabschlusses vom 30.11.2023 werden auch alle anderen Zahlungswege auf ihre Richtigkeit überprüft:

ZW 01 – Umbuchungen	= €	0,00
ZW 02 – Verrechnungen	= €	0,00
ZW 04 – Raiffeisenbank	= €	448.989,13
ZW 05 – Allg. Sparkasse	= €	0,00 €
ZW 06 – Raiffeisen Subkonto	= €	280.294,97 €
ZW 20 – Raiffeisenbank	= €	0,00 €
ZW 22 – Raiffeisenbank	= €	0,00 €

TP-2 Tarifordnung Mehrzweckhalle

	Tarife		zutreffendes ankreuzen
Einheimische Veranstalter (pro Tag Veranstaltung)	Benützung der Mehrzweckhalle inkl. Foyer, Garderobe und Bühne inkl. Sessel und Tische	€ 400,00	
	Zusätzliche Benützung von Lehrerzimmer und Geräte- raum	€ 50,00	
	Benützung von Foyer und Garderobe	€ 60,00	
	Trainingsstunden in der Halle (auch für auswärtige Schulen) inkl. Umkleide je Stunde	€ 12,50	
Auswärtige Veran- stalter (pro Tag Veranstaltung)	Benützung der Mehrzweckhalle inkl. Foyer, Garderobe und Bühne inkl. Sessel und Tische	€ 700,00	
	Zusätzliche Benützung von Lehrerzimmer und Geräte- raum	€ 85,00	

	Benützung von Foyer und Garderobe	€ 105,00	
Allgemein	Leihgebühr pro Sessel ohne Halle (max. 3 Tage)	€ 0,80	
	Leihgebühr pro Tisch ohne Halle (max. 3 Tage)	€ 2,00	
	Reinigung durch die Gemeinde nach geleisteten Stunden. Es besteht die Möglichkeit die Reinigung selbst vorzunehmen.	€ 45,00/h	
	Sportverein jährliche Pauschale für Benutzung der Turnhalle für Trainingsstunden	€ 1.200,00	
Verlust und jegliche Beschädigung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt zuzüglich 5 % Verwaltungsaufwand.			
Ausgenommen von der Benützungsgebühr sind die Gemeinde inklusive aller Gremien und Arbeitskreise, Volksschule, Kindergarten, Krabbelstube und Spielgruppe.			

TP-3 Prüfung Förderrichtlinien zur Förderung Semesterticket

In der nächsten GR wird das Thema Semesterticket bearbeitet und es soll um das Klimaticket erweitert werden. Die Richtlinien zur Förderung des Klimatickets /Semestertickets soll geprüft werden.

1. Sind die Förderrichtlinien bisher zum Semesterticket eingehalten worden?
 - Studienrichtung eingehalten
 - Studienstandorte in Ö eingehalten
 - Altersgrenze eingehalten
 - Hauptwohnsitz in Arbing eingehalten
 - Ansuchenszeitraum eingehalten
 - Semesterticket, teilweise nicht eingehalten (es wurde auch Klimaticket, bzw. ohne Ticketnachweis gefördert.
 - Inskriptionsbestätigung teilweise nicht eingehalten (2x nicht)
 - Förderhöhe nicht eingehalten worden
 - Doppelförderung eingehalten

Die Förderrichtlinien wurden größtenteils eingehalten. Die konkrete Förderhöhe wurde nicht geprüft.

2. Sind die Förderrichtlinien zweckmäßig?
Bisher geltenden Förderrichtlinien waren zweckmäßig, müssen aber an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Zur Verwaltungsvereinfachung sollen die Förderhöhe vereinheitlicht werden. Die Förderung des Klimatickets entspricht, der schon gelebten Praxis.

TP-4 Unterstützung Kindergartenkind lt. Gemeindezeitung

Die Unterstützung des Kindergartens durch die Gemeinde erfolgte lt. Gemeindezeitung mit EUR 2.220,37

Wussten Sie...

.... dass die Gemeinde Arbing jährlich ein Kindergartenkind im Durchschnitt mit 2.220,37 € unterstützt?

1. Auf welches Kindergartenjahr bzw. Kalenderjahr bezieht sich die Berechnung?

Berechnung erfolgt mit den Zahlen aus 2022 Kalenderjahr. Da hier ein gesamtes Jahr zur Berechnung zur Verfügung steht.

Kinderzahl Kiga	57 Kinder
Kinderzahl KS	8 Kinder
Gesamtkinder Oktober 2022	65 Kinder

Oktober deswegen verwendet, weil dieser Zeitraum für die Berechnung der Landesbeiträge herangezogen wird.

2. Welche Kontenarten und in welcher Höhe wurden zur Berechnung herangezogen?

Differenz in den Bereichen (zu deckender Betrag):

Aufteilung in die Kindergartenbereiche + Gesamtdifferenz. Für die Berechnung werden alle Ausgaben den Einnahmen gegenübergestellt. Ausgenommen sind die Dotierungen für Rückstellungen und die Afa.

Differenz 240 (von der Gde. zu deckender Betrag)	127.778,41
Differenz 2407 (von der Gde. zu deckender Betrag)	6.609,35
Differenz 2408 (von der Gde. zu deckender Betrag)	43.337,70
Gesamtdifferenz (von der Gde. zu deckender Betrag)	177.725,46

Kopfquote Kiga: 2.241,73 Euro

Kopfquote KS: 5.417,21 Euro

Kopfquote gesamte: 2.734,24 Euro

Rückstellungen und Afa sind laut Anmerkung Fiedler unbedingt hineinzurechnen gemäß ihrer Meinung. Das ergibt eine Kopfquote von EUR 2.976,58. Unterschied zum genannten Betrag in der Gemeindezeitung aufgrund von Afa, Rückstellungen und Tilgung.

Der Prüfungsausschuss bittet für zukünftige Aussendungen Basisinformationen zur Berechnung, wie z. B. das zugrundeliegende Jahr mit zu veröffentlichen.

Debatte:-----

Antrag:

Prüfungsausschussobfrau Sabine Heindl:

Kenntnisnahme der Kassaprüfungen sowie des Prüfungsberichtes der Sitzung vom 04.12.2023 wie vorgetragen.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-2 Änderung Wassergebührenordnung;

(850)

Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Aufgrund der diversen Preiserhöhungen im Bereich Wasser, müssen auch die Wassergebühren angepasst werden, um einen Ausgleich in diesem Bereich zu erlangen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die **Wasseranschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **16,68 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.835,00 Euro**.
(Wasser: $16,68 \text{ €} \times 170 \text{ m}^2 = 2.835,60 \text{ € netto}$)

§ 4

Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

Ab 01.01.2024 – 30.09.2024: **€ 1,80** pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

ab 01.10.2024 - 30.09.2025: **€ 1,89** pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

ab 01.10.2025 – 30.09.2026: **€ 1,98** pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

ab 01.10.2026 – 30.09.2027: **€ 2,08** pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

Die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) ist in obigen Gebühren nicht enthalten.

§ 5

Grundgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Wassers durch die Gemeinde ist von jedem angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer **mit ein oder mehr Wohnungen** (Definition lt. Wohnbauförderungsgesetz) jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt:

für das Jahr 2024 € 188,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2025 € 197,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2026 € 207,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2027 € 217,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %)

jeweils für die 1. Wohnung.

§ 7

Wassermessergebühr (Zählermiete)

Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wassermessers ist eine Zählermiete zu entrichten.

Die Zählermiete beträgt für Wassermesser mit einer Durchlaufmenge von

3 m ³ pro Stunde	€ 30,00 (netto)
4m ³ pro Stunde	€ 30,00
7 m ³ pro Stunde	€ 35,00
10 m ³ pro Stunde	€ 40,00
16m ³ pro Stunde	€ 50,00
20 m ³ pro Stunde	€ 50,00

In diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Debatte:

Vuketich: Merkt an, dass es unter § 2 einen Tippfehler gibt.

Dieser wird sofort im Protokoll korrigiert.

Ernecker Gerald: Wasserbezug + Grundgebühr: Wieso die Auflistung bis 2027?

Bgm: Grundsätzlich wäre auch das Jahr 2024 bereits beschlossen. Aber hier sieht man klar, dass wir kein Auslangen finden. Und darüber hinaus wurden die Beträge angenommen. Sobald sich Änderungen ergeben, dann wird auch die Gebührenordnung neu beschlossen.

Radinger: Soll dies nicht nur Jahresweise beschlossen werden, aufgrund der Schwankung in der Wirtschaft.

Bgm.: Stimmt dieser Ansicht zu. Es wurde eine Annahme getroffen. Jedoch heißt das nicht, dass wir diese nächstes Jahr nicht wieder eine Änderung vornehmen können. Bgm. gibt noch weitere Erklärungen zu den Beiträgen.

Heindl: Fragt nach ob wir dies erhöhen müssen, dass wir den Härteausgleichskriterien entsprechen.

Diverse Diskussionen darüber, ob die Gebühren jährlich angepasst werden soll, oder darüber hinaus mehrere Jahre gleich beschlossen werden soll. Es wird auch darüber gesprochen, wieso genau 4 Jahre voraus geschaut wird.

Bgm.: Beschluss so fassen, dass die Gebührenordnung 2024 nochmals angeschaut wird?

GV Mag. Ernecker: Wie setzen sich die Gebühren zusammen. Wie lauten die Vorgaben? Was fällt unter die Preiserhöhung? In den letzten Protokollen wurden Preiserhöhungen und Veränderungen genau erklärt. Dies soll bitte nachgereicht werden.

Bgm: Diese Info wird nachgereicht.

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss der Änderung der Wassergebührenordnung der Gemeinde Arbing vom 12.12.2019 i.d.F. vom 14.12.2021 wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ARBING vom **12. Dezember 2023**,

mit der die

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Arbing vom 12. Dezember 2019 i.d.F. vom 14.12.2021 wie folgt abgeändert wird:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 2) Die **Wasseranschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **16,68 Euro** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **2.835,00 Euro**.
(Wasser: $16,68 \text{ €} \times 170 \text{ m}^2 = 2835,60 \text{ € netto}$)

§ 4

Wasserbezugsgebühr (Wasserzins)

Die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt:

Ab 01.01.2024 – 30.09.2024: **€ 1,80** pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

ab 01.10.2024 - 30.09.2025: **€ 1,89** pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

ab 01.10.2025 – 30.09.2026: **€ 1,98** pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

ab 01.10.2026 – 30.09.2027: **€ 2,08** pro m³ bezogenes Wasser bis zu einem Jahresverbrauch von 300 m³; 10 % Ermäßigung (gerundet auf 1/Zehntel) auf die obige Wasserbezugsgebühr pro m³ bezogenes Wasser ab einem Jahresverbrauch von 301 m³;

Die Umsatzsteuer (derzeit 10 %) ist in obigen Gebühren nicht enthalten.

§ 5 Grundgebühr

- 2) Für die Bereitstellung des Wassers durch die Gemeinde ist von jedem angeschlossenen Liegenschaftsbesitzer **mit ein oder mehr Wohnungen** (Definition lt. Wohnbauförderungsgesetz) jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten.

Diese beträgt:

für das Jahr 2024 € 188,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2025 € 197,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2026 € 207,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %),
ab dem Jahr 2027 € 217,00 exkl. der jeweiligen Umsatzsteuer (derzeit 10 %)

jeweils für die 1. Wohnung.

§ 7 Wassermessergebühr (Zählermiete)

Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung des Wassermessers ist eine Zählermiete zu entrichten.

Die Zählermiete beträgt für Wassermesser mit einer Durchlaufmenge von

3 m ³ pro Stunde	€ 30,00 (netto)
4m ³ pro Stunde	€ 30,00
7 m ³ pro Stunde	€ 35,00
10 m ³ pro Stunde	€ 40,00
16m ³ pro Stunde	€ 50,00
20 m ³ pro Stunde	€ 50,00

§ 12 Inkrafttreten

Diese Abänderung der Wassergebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam, frühestens mit 01.01.2024.

Die Bürgermeisterin

Hermine Leitner

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-3 Änderung Kanalgebührenordnung;

(8510)

Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Aufgrund der Vorgaben muss hier die Anschlussgebühr neu beschlossen werden. Die sonstigen Gebühren wurden bereits für 2024 beschlossen und entsprechen den mindestens einzuhebenden Gebühren lt. Vorgabe.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **27,83** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens** aber **4.731,00 Euro**.
(Kanal: $27,83 \text{ €} \times 170 \text{ m}^2 = 4.731,10 \text{ € netto}$)

Debatte:

Dipl. Ing. Vuketich: Wer gibt hier die Vorgaben? Wieder das Land OÖ.

Bgm: stimmt dieser Annahme zu.

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss der Änderung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Arbing vom 12.12.2019 i.d.F. vom 14.12.2021 wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde ARBING vom 12. Dezember 2023,

mit der die

KANALGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Arbing vom 12.12.2019 i.d.F. vom 14.12.2021 wie folgt abgeändert wird

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- 2) Die **Kanalanschlussgebühr** beträgt für bebaute Grundstücke **27,83** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, **mindestens** aber **4.731,00 Euro**.
(Kanal: $27,83 \text{ €} \times 170 \text{ m}^2 = 4.731,10 \text{ € netto}$)

§ 10

Inkrafttreten

Diese Abänderung der Kanalgebührenordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam, frühestens mit 01.01.2024.

Die Bürgermeisterin

Hermine Leitner

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-4 | Erhaltungsbeiträge nach ROG - Indexanpassung;

(850,851; 920-44-1)

Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2022 wurde der Erhaltungsbeitrag für gemeinde-eigene Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen nach dem Oö. ROG 1994 verdoppelt.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 02.11.2023 (IKD-2020-32974/20-P) wurde die Gemeinde über die Indexanpassung ab 01.01.2024 informiert.

	Bisher:	Bisher Arbing:	Ab 01.01.2024:	Arbing ab 01.01.2024:
ABA	0,24 €/m ²	0,48 €/m²	0,33 €/m ²	0,66 €/m²
WVA	0,11 €/m ²	0,22 €/m²	0,15 €/ m ²	0,30 €/m²

Die Verordnung der Gemeinde Arbing vom 23.06.2023 ist daher entsprechend anzupassen.

Debatte:

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss der Änderung der Verordnung zur Erhöhung der Erhaltungsbeiträge für die Abwasserentsorgungs- bzw. Wasserversorgungsanlage:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Arbing vom 12.12.2023 mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBL. Nr. 114/1993 i.d.g.F. wird verordnet:

§1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.
- (2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage € 0,66 pro Quadratmeter und für die Anschließung durch eine Wasserversorgungsanlage € 0,30 pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-5 Änderung Abfallordnung;

(852)

Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Aufgrund der aktuellen budgetären Lage werden die Gebühren im Bereich Müll für das 1. Halbjahr 2024 beibehalten (Gebühren wie 2023). Die Abfallgebühren werden sich ab dem 2. Halbjahr ändern. Dies erfordert aber noch Vorbereitung, der Beschluss der neuen Verordnung erfolgt 2024. Der aktuelle Abgang im Bereich Müll kann durch die Betriebsmittelrücklage bedeckt werden. Aus diesem Grund ändert sich die Abfallordnung erst mit der Erstellung der Abfallgebührenordnung im Jahr 2024.

Debatte:

Dipl. Ing. Vuketich: Der zuständige Ausschuss (Raumplanung, öffentliche Umweltfragen und Abfallwirtschaft, Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr und Energie) hat etwas anderes in seiner letzten Sitzung beschlossen. Eben das eine Erhöhung aliquot erfolgen soll.

Bauer: Der Ausgleich in diesem Bereich kann durch eine vorhandene Betriebsmittelrücklage erfolgen.

Radinger: Das bedeutet, dass mehr eingehoben bzw weniger ausgegeben wurde, dass eine Rücklage entstanden ist?

Dipl. Ing. Vuketich: Das bedeutet, dass die Erhöhung, durch die Betriebsmittelrücklage gedeckt ist.

div. Diskussionen darüber, wie das erste Halbjahr 2024 ablaufen soll.

Ernecker Gerald: Diese Info betreffend Betriebsmittelrücklage bzw. mehr Erklärung wäre für die Ausschussmitglieder relevant gewesen. Der Hintergrund aus dem Amt hierfür soll detailliert an den Ausschuss ehestmöglich weiter gegeben werden.

Fiedler: Die Info kam rechtzeitig vorher mit dem Amtsvortrag.

Bgm: Es ist nicht nur eine Bringschuld, sondern auch eine Holschuld.

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss dass es keine Änderung in der Abfallordnung gibt.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-6 Änderung Abfallgebührenordnung;

(852)

Bericht:

GR Vuketich:

Antrag nach § 46 Ab. 2 eingebracht am 28.11.2023.

Der Ausschuss für Raumplanung, örtliche Umweltfragen und Abfallwirtschaft, Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr und Energie hat sich in seiner Sitzung vom 20.11.2023 eingehend mit dem Thema Abfallgebührenordnung 2024 befasst. Letztere enthält mehrere Neuerungen. Die wesentlichen sind eine bürger:innenfreundlichere, quartalsweise Abrechnung, sowie eine "Vignettenpflicht" für Abfalltonnen. Die Vignetten sollen zukünftig verhindern, dass mehr Abfalltonnen zur Abholung bereitgestellt werden als an der gegenständlichen Adresse zulässig sind. Eine Erhebung im Jahr 2023 hat ergeben, dass derzeit die Anzahl der Abfalltonnen für die keine Gebühr entrichtet wird erheblich ist. Hier wurde festgestellt, dass es zirka 80 Tonnen gibt, die es eigentlich nicht geben soll.

Info: Die Abfallordnung 2024 muss, wie jede andere Verordnung, vor Inkrafttreten eine Verordnungsprüfung durchlaufen, was erfahrungsgemäß mehrere Monate dauert.

Ich stelle daher folgenden Antrag:

Der Ausschuss für Raumplanung, örtliche Umweltfragen und Abfallwirtschaft, Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr und Energie empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Arbing folgende Vorgehensweise in Bezug auf die Abfallordnung 2024 zu beschließen:

Die bestehende Abfallgebührenordnung wird mit Wirksamkeit 01.01.2024 hinsichtlich der Gebührenhöhe -aliquot zur relevanten Ausgabenhöhe 2024- angepasst. Die Abfallgebührenordnung NEU soll nach erfolgter Verordnungsprüfung mit Beginn des dritten Quartals 2024 (01.07.2024) in Kraft treten.

Abfallgebührenordnung NEU!

Wir ersuchen den Gemeinderat um Zustimmung.

Für den Ausschuss für Raumplanung, örtliche Umweltfragen und Abfallwirtschaft, Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr und Energie
GR Roland Vuketich

Debatte:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Aufgrund der aktuellen budgetären Lage werden die Gebühren im Bereich Müll für das 1. Halbjahr 2024 beibehalten (Gebühren wie 2023). Die Abfallgebühren werden sich ab dem 2. Halbjahr ändern. Dies erfordert aber noch Vorbereitung, der Beschluss der neuen Verordnung erfolgt 2024. Der aktuelle Abgang im Bereich Müll kann durch die Betriebsmittelrücklage bedeckt werden.

Antrag:

Vuketich:

Der Ausschuss für Raumplanung, örtliche Umweltfragen und Abfallwirtschaft, Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr und Energie empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Arbing folgende Vorgehensweise in Bezug auf die Abfallordnung 2024 zu beschließen:

Die bestehende Abfallgebührenordnung wird mit Wirksamkeit 01.01.2024 hinsichtlich der Gebührenhöhe -aliquot zur relevanten Ausgabenhöhe 2024- angepasst. Die Abfallgebührenordnung NEU soll nach erfolgter Verordnungsprüfung mit Beginn des dritten Quartals 2024 (01.07.2024) in Kraft treten.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-7	Tarifordnung Mehrzweckhalle;
-------------	-------------------------------------

(263)

Bericht:

GR Heindl Sabine:

Gemäß den Richtlinien zur Einhaltung der Härteausgleichskriterien der Gemeindefinanzierung Neu sind für sämtliche Räumlichkeiten der Gemeinde, welche an Vereine, Firmen oder Private überlassen werden, entsprechende Betriebskostensätze einzuheben.

Für die Mehrzweckhalle gibt es bereits ein Preisblatt (ab 01.10.2017, wurde dem Gemeinderat mit dem Amtsvortrag übermittelt) welches nun vom Prüfungsausschuss in seinen Sitzungen am 19.09.2023 und 04.12.2023 überarbeitet wurde (s. auch Prüfbericht TOP 1) und in eine Tarifordnung umgewandelt wurde. Es ist daher eine Tarifordnung für die Benützung der Mehrzweckhalle zu beraten und zu beschließen.

Die Bürgermeisterin hat zum Prüfungsbericht vom 19.09.2023 nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Ich schlage vor, dass es Ausnahmen für folgende Benützer gibt:
Benützer, die der Tarifordnung nicht unterliegen: Gemeinde inklusive aller Gremien und Arbeitskreise (Gesunde Gemeinde etc.), Volksschule, Kindergarten/Krabbelstube, Spielgruppe.
Die jährliche Pauschale für den Sportverein soll noch beraten werden, ich würde diese nicht erhöhen (bisher € 1.200).“

Debatte:

Vize.Bgm. Kragl: Es ist aufgefallen, dass bei mehrtägigen Veranstaltungen der erste Tag voll zu bezahlen ist und jeder weitere Tag nur mehr 2/3 kostet. Dies fällt nun weg. Ist dies bewusst so gemacht?

Heindl: Ja dies ist bewusst so gemacht, um die Verwaltung zu vereinfachen und das anhand einer Checkliste gearbeitet werden kann.

Ernecker Gerald: Erklärt, was noch alles herausgefallen bzw. was sich geändert hat.

Antrag:

GR Heindl Sabine:

Beschluss nachfolgender

TARIFORDNUNG

Gemäß § 12 Abs. 4 der OÖ Gemeindehaushaltsordnung (OÖ GHO), LGBl Nr. 71/2019 igdF. sind für Lieferungen und Leistungen, die von der Gemeinde an Dritte erbracht werden, soweit hierfür nicht Abgaben einzuheben sind oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, möglichst kostendeckende Ersätze oder Beiträge in Rechnung zu stellen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Arbing hat am 12.12.2023, nachstehende privatrechtliche Tarife für die Benützung der gemeindeeigenen Mehrzweckhalle festgesetzt:

Die Benützer werden wie nachfolgend definiert:

- Auswärtig: alle nicht einheimischen Personen
- Einheimisch: natürliche Personen, Hauptwohnsitz in Arbing
- Einheimischer Verein: in Arbing tätiger Verein
- Einheimische Betriebe: Firmensitz ist in Arbing

	Tarife	zutreffendes ankreuzen
--	---------------	-------------------------------

Einheimische Veranstalter (pro Tag Veranstaltung)	Benützung der Mehrzweckhalle inkl. Foyer, Garderobe und Bühne inkl. Sessel und Tische	€ 400,00	
	Zusätzliche Benützung von Lehrerzimmer und Geräteraum	€ 50,00	
	Benützung von Foyer und Garderobe	€ 60,00	
	Trainingsstunden in der Halle (auch für auswärtige Schulen) inkl. Umkleide je Stunde	€ 12,50	
Auswärtige Veranstalter (pro Tag Veranstaltung)	Benützung der Mehrzweckhalle inkl. Foyer, Garderobe und Bühne inkl. Sessel und Tische	€ 700,00	
	Zusätzliche Benützung von Lehrerzimmer und Geräteraum	€ 85,00	
	Benützung von Foyer und Garderobe	€ 105,00	
Allgemein	Leihgebühr pro Sessel ohne Halle (max. 3 Tage)	€ 0,80	
	Leihgebühr pro Tisch ohne Halle (max. 3 Tage)	€ 2,00	
	Reinigung durch die Gemeinde nach geleisteten Stunden. Es besteht die Möglichkeit die Reinigung selbst vorzunehmen.	€ 45,00/h	
	Sportverein jährliche Pauschale für Benutzung der Turnhalle für Trainingsstunden	€ 1.200,00	
Verlust und jegliche Beschädigung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt zuzüglich 5 % Verwaltungsaufwand.			
Ausgenommen von der Benützungsgebühr sind die Gemeinde inklusive aller Gremien und Arbeitskreise, Volksschule, Kindergarten, Krabbelstube und Spielgruppe.			
Anmerkung: Für den Aufbau und Abbau kann die Halle je nach Verfügbarkeit verwendet werden.			

Inkrafttreten

Die Tarifordnung Mehrzweckhalle tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft, frühestens am 01.01.2024.

Die Bürgermeisterin
Hermine Leitner

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-8 Steuerhebesätze 2024;

(920)

Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Da der Voranschlag für das Finanzjahr 2024 nicht rechtzeitig 2 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen kann, tritt somit bis zur Beschlussfassung, das gesetzlich geregelte Voranschlagsprovisorium gem. § 78 Oö. GemO in Kraft.

Das bedeutet, dass die Bürgermeisterin bis zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat alle Mittelverwendungen leisten kann, die bei sparsamster Verwendung erforderlich sind, um die bestehenden Gemeindeeinrichtungen im geordneten Gang zu erhalten und die gesetzlichen Aufgaben und Verpflichtungen zu erfüllen. Sie darf Mittelaufbringungen im Ausmaß des Vorjahres tätigen und zur Leistung der Mittelverwendungen einen Kassenkredit im unbedingt notwendigen Ausmaß aufnehmen.

Sämtliche Steuern und Abgaben wurden jedoch bereits in den entsprechenden Gebührenordnungen festgesetzt und werden gemeinsam mit den nachfolgenden Steuerhebesätzen kundgemacht, damit diese rechtzeitig mit 01.01.2024 eingehoben werden können.

Grundsteuer:

Grundsteuer für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A)**

500 von 100 des Steuermessbetrages aus der Einheitswertberechnung

Grundsteuer für Baugrundstücke einschl. Gebäude **(B)**

500 von 100 des Steuermessbetrages aus der Einheitswertberechnung

Zuschlag auf die touristische Freizeitwohnungspauschale:

für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale, für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Lustbarkeitsabgabe:

15 % des Kartenpreises

Hundesteuer:

50,00 € pro Hund

20,00 € für Wachhund

20,00 € für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder eines Erwerbes notwendig sind

Debatte:

Dipl. Ing. Vuketich: Liege ich da Richtig, dass es keine Änderung zum Vorjahr gibt.

Bgm.: Stimmt der Annahme zu, dass es keine Änderung gibt. Jedoch weil es ein Voranschlagsprovisorium gibt, muss jede Gebühr für das neue Jahr beschlossen werden.

GV Ernecker: Wieso haben wir das Budget heuer nicht geschafft?

Bgm.: Problem liegt nicht nur bei uns, sondern auch bei der BH Perg. Am Amt und bei der BH gab es personelle Wechsel und Umstrukturierungen, dies machte eine Fertigstellung für diese Sitzung unmöglich.

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss der Hebesätze und Gebühren für das Finanzjahr 2024 wie folgt:

Grundsteuer:

Grundsteuer für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe **(A)**

500 von 100 des Steuermessbetrages aus der Einheitswertberechnung
Grundsteuer für Baugrundstücke einschl. Gebäude **(B)**
500 von 100 des Steuermessbetrages aus der Einheitswertberechnung

Zuschlag auf die touristische Freizeitwohnungspauschale:

für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % der Freizeitwohnungspauschale,
für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Lustbarkeitsabgabe:

15 % des Kartenpreises

Hundsteuer:

50,00 € pro Hund

20,00 € für Wachhund

20,00 € für Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder eines Erwerbes notwendig sind

Kanalanschluss- und benützungsgebühren:

lt. Verordnung v. 12.12.2019 i.d.F.v. 12.12.2023

Wasseranschluss- und bezugsgebühren

lt. Verordnung v. 12.12.2019 i.d.F.v. 12.12.2023

Abfallabfuhrgebühr:

lt. Verordnung v. 14.12.2021

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-9 Änderung Förderrichtlinien für Studierende;

(282)

Bericht:

GV Ernecker:

Antrag nach § 46 Ab. 2 eingebracht am 26.11.2023.

Bericht aus dem Ausschuss inkl. Antrag - GV Ernecker Birgit:

Aktuell können Studierende eine Förderung in der Höhe von maximal 150 EUR pro Semester für das Semesterticket am jeweiligen Studienort bei der Gemeinde Arbing beantragen. Diese Förderung wurde in den letzten Jahren durchschnittlich von sechs Studierenden pro Semester in Anspruch genommen. Dies entspricht einer gesamten Förderhöhe von etwa 2.000 EUR pro Jahr.

Seit 26.10.2021 kann das Klimaticket erworben werden. Die aktuelle Förderrichtlinie zur Förderung des Semestertickets für Studierende, die vom Gemeindevorstand am 10.12.2018 beschlossen wurde, sieht keine Möglichkeit vor, das Klimaticket fördern zu lassen.

Der Ausschuss für Familien-, Jugend-, Senioren-, Integrations- und Wohnungsangelegenheiten und Soziales (inkl. Gesundheit) hat in seiner letzten Sitzung am 09.10.2023 über die Berücksichtigung des Klimatickets bei dieser Förderung beraten. Und hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass alle studierenden Arbinger:innen, die durch die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten, gefördert werden.

Die vorliegende Richtlinie bringt folgende Änderungen in Bezug auf die bestehende Förderrichtlinie vom 10.12.2018:

1. **Nur das Klimaticket** wird gefördert, keine Semestertickets mehr, da Studierende in der Regel das Klimaticket erwerben, um für das Pendeln keine separaten Tickets kaufen zu müssen. Bisher war nur die Differenz zum Semesterticket am Studienort berücksichtigt. Das Pendeln von und zum Studienort wurde nicht gefördert.
2. Die **Förderhöhe** ist, aufgrund unserer Härteausgleichskriterien, auf max. **75 EUR/Semester/Person** begrenzt (vorher 150 EUR/Semester/Person). Ziel ist, dass mehr Studierende das Angebot in Anspruch nehmen können ohne den im Voranschlag budgetierten Wert zu überschreiten.
3. Das **Alter** ist, aufgrund unserer Härteausgleichskriterien, **auf 24 Jahre begrenzt** (vorher bis 27 Jahre).
4. Es wird nach Reihenfolge der Anträge gefördert. Für die Ausbezahlung gibt es keinen Rechtsanspruch und kann damit bei Erreichen der im Voranschlag budgetierten Mittel ausgesetzt werden.

Der Ausschuss für Familien-, Jugend-, Senioren-, Integrations- und Wohnungsangelegenheiten und Soziales (inkl. Gesundheit) hat für die Erhebung der bisherigen Nutzung dieser Förderung den Prüfungsausschuss eingebunden. Details sind dem jeweiligen Prüfbericht zu entnehmen.

Die vollständigen Richtlinien und der Vorschlag des Ausschusses für Familien-, Jugend-, Senioren-, Integrations- und Wohnungsangelegenheiten und Soziales (inkl. Gesundheit) für das Antragsformular lauten wie folgt:

Richtlinien zur Förderung des Klimatickets für den öffentlichen Verkehr für studierende Arbinge:innen

§1 Ziele und Grundsätze der Förderung

1. Die Gemeinde Arbing möchte alle studierenden Arbinge:innen unterstützen, die durch die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten.
2. Die Förderung zu den Kosten für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Sie erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel.

§2 Fördergegenstand

1. Seitens der Gemeinde Arbing wird eines der folgenden Tickets mit 75 EUR pro Semester gefördert:
 - KlimaTicket OÖ Gesamt
 - KlimaTicket OÖ Regional + Linz / + Wels / + Steyr
 - Klimaticket Ö Jugend

§3 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Förderung wird gewährt, wenn der/die Förderungswerber:in einen Hauptwohnsitz aufweist und dieser mindestens über 180 aufeinanderfolgenden Tagen in der Gemeinde Arbing besteht. Als Stichtag wird der 1.3. (für das Sommersemester) und der 1.10. (für das Wintersemester) festgelegt.
2. Das 24. Lebensjahr der/des Förderungswerbers/Förderungswerberin wurde zum Zeitpunkt der Ticketausstellung noch nicht vollendet.
3. Die Förderung gilt für alle im Studienförderungsgesetz genannten Studienrichtungen an allen Studienorten in Österreich.
4. Die Förderung wird ausschließlich per Banküberweisung ausbezahlt.

§4 Antragstellung und Nachweise

1. Folgende Nachweise müssen für die Gewährung der Förderung bei Antragstellung erbracht werden:
 - vollständig ausgefülltes Antragsformular
 - jeweiliges Ticket in Kopie inkl. Rechnung
 - aktuelle Inskriptionsbestätigung
2. Die Antragsfrist beginnt jeweils zu Beginn eines Semesters (Stichtag 1.10.) und endet mit Beginn eines neuen Semesters (Stichtag 1.3.). Eine rückwirkende Antragstellung für der Vergangenheit liegende Semester wird ausgeschlossen.
3. Für den Antrag auf Gewährung der Förderung ist das von der Gemeinde Arbing aufgelegte Formular zu verwenden. Der Antrag ist ausschließlich am Gemeindeamt Arbing einzubringen.
4. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Gemeindeamt Arbing bearbeitet. Die Entscheidung über den Antrag wird der/dem Förderungswerber:in innerhalb von drei Monaten schriftlich bekannt gegeben.
5. Der/die Antragstellerin verpflichten sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien voll inhaltlich und verbindlich anzuerkennen.

§5 Inkrafttreten

1. Die Richtlinien gelten ab 01.01.2024. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie treten die bisherigen Förderrichtlinien zum Semesterticket vom Gemeindevorstandsbeschluss am 10.12.2018 außer Kraft.

Antrag auf Förderung eines Klimatickets für den öffentlichen Verkehr für Arbinger:innen für studierende Arbinger:innen

Gemäß der Richtlinien des Klimatickets für den öffentlichen Verkehr für studierende Arbinger:innen vom 12.12.2023.

Angaben zur/m Förderungswerber:in

Vorname, Nachname: _____

Geburtsdatum: _____

Hauptwohnsitzadresse: _____ 4341 Arbing

Bankverbindung (Bank, IBAN, BIC): _____

Studienort: _____

Antrag

Ich beantrage eine Förderung für das:

- KlimaTicket OÖ Gesamt
- KlimaTicket OÖ Regional + Linz / + Wels / + Steyr
- Klimaticket Ö Jugend

Ich verpflichte mich mit meiner Unterschrift, die Richtlinie zur Förderung des Klimatickets für den öffentlichen Verkehr für Arbinger:innen in Ausbildung vom 12.12.2023 voll inhaltlich und verbindlich anzuerkennen.

Arbing, am _____

Unterschrift der/s Förderungswerbers/Förderungswerberin _____

Von der Gemeinde auszufüllen:

Antrag eingegangen am _____

Folgende Beilagen sind dem Antrag beigelegt:

- jeweiliges Ticket in Kopie inkl. Rechnung
- aktuelle Inskriptionsbestätigung

Das Ticket wird mit _____ EUR gefördert.

Unterschrift der/s prüfenden Gemeindebediensteten _____

GV Ernecker schlägt folgenden Antrag vor:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien zur Förderung des Klimatickets für den öffentlichen Verkehr für studierende Arbinger:innen entsprechend dem Vorschlag. Diese Richtlinien treten ab 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die Förderrichtlinien zum Semesterticket für Studierende vom 10.12.2018 vollständig.

Debatte:

GV Radiner: Sollen auch die Lehrlinge miteinbezogen werden? Ist dies bei den Härteausgleichskriterien möglich.

Heigl: Es gibt die Lehrlingsfreifahrt.

Fiedler Zázilia: Lehrlingsfreifahrt gibt es von der Betriebsstätte zum Ausbildungsort. Um einen sehr geringen Betrag kann auch eine generelle Freifahrt (inkl. Wohnort) dazu gekauft werden.

Heigl: Laut Wissensstand gibt es eine Freifahrt für die Lehrlinge in der Wohnort, Betriebsstätte und Berufsschule.

GV Radinger: Lehrlinge sollen im Ausschuss behandelt werden.

GV Mag. Ernecker: Bedankt sich für den Einwand und will dies in der nächsten Sitzung aufnehmen.

Bgm.: Es muss bitte noch beraten werden – es liegen für 2023 noch 2 Ansuchen um Förderung vor (es handelt sich dabei schon um ein Klimaticket) – insgesamt € 300 – noch Auszahlung heuer – ja/nein ?

Ernecker Gerald: Gibt den Einwand, dass eigentlich nichts mehr ausbezahlt werden darf, wenn es keinen Preisunterschied gibt. Als Erklärung wird hier ein Gerichtsurteil angeführt.

Heindl: Lt. Beschluss des GV darf nichts ausbezahlt werden.

Div. Diskussionen: Das nur der Preisunterschied gefördert werden darf.

Bgm.: Wien, Linz sind die beiden Ansuchen (Studienorte). Birgit Leithner soll sich ansehen, ob es hier einen Preisunterschied gibt. Sonst darf nichts ausbezahlt werden.

Antrag:

GV Mag- Ernecker:

Der Gemeinderat beschließt die Richtlinien zur Förderung des Klimatickets für den öffentlichen Verkehr für studierende Arbinger:innen entsprechend dem Vorschlag. Diese Richtlinien treten ab 01.01.2024 in Kraft und ersetzen die Förderrichtlinien zum Semesterticket für Studierende vom 10.12.2018 vollständig.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-10	Projekt Gehsteig Großing – a) Niederschrift Grundabtretungsverhandlung, b) Kostenträgungsübereinkommen Beleuchtungsanlage Querungshilfe;
--------------	---

(612 Gde.str./Gehsteig Großing; 816)

Bericht zu a) Niederschrift Grundabtretungsverhandlung:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Für das Projekt Gehsteig Großing werden private Grundflächen beansprucht. Daher fand am 02.10.2023 die Grundabtretungsverhandlung zwischen der Gemeinde, dem Land OÖ/Landesstraßenverwaltung sowie den 3 Grundeigentümern für das Baulos Gehsteig Großing an der Landesstraße L 1428 Arbinger Straße, statt.

Dabei wurden zwei Niederschriften verfasst, eine zwischen dem Land OÖ und den Grundeigentümern sowie eine weitere zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer Lindner Florian. Die Gemeindeniederschrift liegt dem Amtsvortrag als Anlage bei und ist vom Gemeinderat zu beschließen. Unter Punkt VIII. ist der Beschluss des Gemeinderates vom 27.01.2022 (Kauf des bereits aufgelassenen öffentlichen Gutes im Ausmaß von ca. 414 m² durch Herrn Lindner) verschriftlicht.

Bei der Schlussvermessung des Gehsteiges Großing im Frühjahr 2024 wird auch das öffentliche Gut mitbehandelt und im Anschluss daran mit Herrn Lindner abgerechnet.

Die Gemeindeniederschrift wurde dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Amtsvortrag übermittelt.

Debatte zu a):

Antrag zu a):

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss der dem Protokoll beiliegenden Gemeindeniederschrift vom 02.10.2023 (GeoL-2023-213208/FRE) über den Abschluss der Kaufvereinbarungen über den Erwerb von Grundflächen, die von der Gemeinde Arbing für das Baulos Gehsteig Großing an der Landesstraße L 1428 Arbinger Straße benötigt werden.

Abstimmung zu a): offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

Bericht zu b) Kostenträgungsübereinkommen Beleuchtungsanlage Querungshilfe:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Mit dem Land OÖ, Landstraßenverwaltung, Abt. Brücken- und Tunnelbau konnte eine Kostenteilung bezüglich der Errichtung der elektrotechnischen Einrichtung der Beleuchtungsanlage bei der Querungshilfe des neu errichteten Gehsteiges in Großing vereinbart werden.

Dazu ist es erforderlich, das u.a. Kostenträgungsübereinkommen vom Gemeinderat zu beschließen.

Debatte zu b):

Antrag zu b):

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss des Kostenträgungsübereinkommens für die Errichtung, Erhaltung und allfällige Instandsetzung der Beleuchtungsanlage für die nicht verordnungspflichtige Querungshilfe an der L1428 Arbinger Straße, km 2,027, Arbing wie folgt:

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen dem Amt der OÖ Landesregierung, Landesstraßenverwaltung, vertreten durch die Abteilung Brücken- und Tunnelbau, in der Folge kurz LStV genannt, und der Gemeinde Arbing in der Folge kurz Gemeinde genannt.

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die Errichtung, Erhaltung und eine allfällige Instandsetzung der Beleuchtungsanlage für die nicht verordnungspflichtige Querungshilfe an der L1428 Arbing Straße, km 2,027, Arbing.

1. Allgemeines

Die gegenständliche Beleuchtungsanlage wird entsprechend den nachstehenden Bedingungen errichtet.

2. Errichtung

2.1 Baudurchführung

2.1.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die erforderlichen straßenbaulichen Maßnahmen wie die Errichtung der Mastfundamente, die Herstellung der Leerverrohrung u. der behindertengerechten Auftrittsflächen auf beiden Straßenseiten werden von der LStV (örtlich zuständigen Straßenmeisterei) durchgeführt.

2.1.2 Elektrotechnische Einrichtungen

Die Lieferung und Montage der Maste bzw. Steher samt Leuchten und Verkabelung wird im Auftrag der Gemeinde und in Absprache mit der LStV veranlasst.

2.2 Kostentragung

2.2.1 Straßenbauliche Maßnahmen

Die Kosten für die straßenbaulichen Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieses Übereinkommens.

2.2.2 Elektrotechnische Einrichtungen

Die Kostenaufteilung zu je 50 % auf die LStV und die Gemeinde erfolgt entsprechend den Bestimmungen des OÖ Landesstraßengesetzes 1991 idgF. Die Gemeinde hat die Kosten des AN zu tragen und bekommt im Anschluss unter Vorlage der Rechnung an o.a. Abteilung den im OÖ LStrG 1991 vorgesehenen Anteil zum ehestmöglichen Zeitpunkt erstattet.

3. Erhaltung

3.1 Instandhaltung und Instandsetzung

Gemäß OÖ. Straßengesetz 1991, § 22 (3) ist die Gemeinde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Beleuchtungsanlage zu erhalten und zu betreuen und für die periodische Überprüfung und Wartung der gesamten Anlage sowie die Reinigung der Leuchten zu sorgen. Weiters hat die Gemeinde für eine fachgerechte Behebung von Beschädigungen aller Art zu sorgen.

3.2 Kostentragung

Die Kosten für den Strombezug, die laufende Instandhaltung (Überprüfung, Wartung, Reinigung) und eine allfällige Instandsetzung sind zur Gänze von der Gemeinde zu tragen.

4. Haftung

4.1 Mit der Übernahme der in Punkt 3.1 angeführten Instandhaltung und Instandsetzung übernimmt die Gemeinde die Haftung für den Zustand der in diesem Übereinkommen angeführten Beleuchtungsanlagen.

Die Gemeinde hält das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Instandhaltung entstehen, schad- u. klaglos.

Abstimmung zu b): offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-11	Vereinbarung Raiffeisenbank betreffend Zinsrückforderungsansprüche;
--------------	--

(950-Z-Neg.z.)

Gerald Ernecker verlässt die Sitzung bei Beginn. Ist wieder am Ende des Berichtes anwesend.

Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

2015 fielen die Referenzzinssätze erstmals ins Negative. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Darlehensverträge hat keine der Vertragsparteien (Bank und Gemeinde) daran gedacht, dass der Referenzzinssatz jemals einen negativen Wert haben würde.

Die Raiffeisenbank Perg hat bei der Berechnung der Zinsen anstelle negativer Werte des Referenzzinssatzes den Wert Null angesetzt. Diese Vorgehensweise könnte zu überhöhten Zinsvorschreibungen geführt haben.

Laut Entscheidung des OGH reduzieren die negativen Referenzzinssätze den vereinbarten Aufschlag für Konsumentenkredite. Eine diesbezügliche Entscheidung für Darlehen der öffentlichen Hand gibt es (noch) nicht. D.h. es müsste seitens der Gemeinde Klage eingereicht werden.

Die Verjährungsfrist bei Zinsansprüchen beträgt 3 Jahre. Die Raiffeisenbank Perg hat bis dato einem Verjährungsverzicht bis 31.12.2023 zugestimmt. (gem. Schreiben Raiba Perg vom 21.12.2022)

Unabhängig von einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes hat die Raiffeisenbank Perg sämtlichen betroffenen Gemeinden im Bezirk – nach Abstimmung mit dem Bezirkshauptmann – eine Vergleichsregelung angeboten (65% Raika, 35% Gemeinde). Ein Großteil der Gemeinden im Bezirk hat diese Regelung bereits beschlossen. Die Rückfrage einer Nachbargemeinde beim Oö. Gemeindebund hat ergeben, dass das Angebot rechtlich in Ordnung und durchaus angemessen ist und vom Gemeinderat angenommen werden kann.

Die Rückforderungsansprüche, welche der Gemeinde Arbing gegen die Raiffeisenbank in der Zeit entstanden sind, betragen € 7.866,75, bei einer Vergleichsquote von 65% würde die Raiffeisenbank der Gemeinde € 5.113,39 (aufgerundet auf volle 5 Euro = € 5.115,00) rückzahlen.

Im Falle der Annahme dieses Angebotes verzichtet die Gemeinde – falls die Gemeinde vor einem Gericht Recht bekommen würde – auf € 2.751,75.

Die Vereinbarung über die Annahme des Vergleichsangebotes der Raiffeisenbank Perg wurde dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Amtsvortrag übermittelt.

Debatte:

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss der dem Protokoll beiliegenden Vergleichsvereinbarung mit der Raiffeisenbank Perg eGen hinsichtlich der Rückforderungsansprüche aus überhöhten Zinsvorschreibungen (Negativzinsen) bei in der Vergangenheit aufgenommenen Darlehen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-12 Kündigung Pachtvertrag Freibad Arbing;

(831/Pachtvertrag)

Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Wie bereits mit dem 2. Nachtragsvoranschlag 2023 beschlossen, soll die Technik des Freibades Arbing im Frühjahr 2024 saniert werden. Der Finanzierungsplan sowie die Auftragsvergabe sollen in der nächsten Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden können. Derzeit wartet man noch auf eine mögliche Verbesserung der Fördermittel für dieses Projekt, welche ab 01.01.2024 in Kraft treten sollte.

Nach Sanierung der Technik (Inbetriebnahme rechtzeitig zur Badesaison 2024) soll ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden sowie die laufende Kontrolle und kleinere Wartungsarbeiten über die Gemeinde erfolgen.

Aus diesem Grund ist der derzeit aufrechte Pachtvertrag mit Herrn Schweiger Wolfgang (zuletzt beschlossen GR 18.06.2020) gem. Pkt. 21)a) zu kündigen.

Die Kündigung wurde bereits mit Herrn Schweiger besprochen und von diesem zur Kenntnis genommen.

Zur Information wurde der derzeit geltende Pachtvertrag dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Amtsvortrag übermittelt.

Debatte:

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Kündigung des Pachtvertrages (Beschluss GR 18.06.2020) über die Verpachtung der Freibadanlage Arbing samt Buffetbetrieb zwischen der Gemeinde Arbing und Herrn Wolfgang Schweiger, Schlossberg 1, 4341 Arbing, gem. Pkt. 21) a) per 31.12.2023 durch die Gemeinde Arbing.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-13	Projekt Dezentrales Energiesystem – Unterfertigung Netzzugangsangebot Linz Netz GmbH;
--------------	--

(751 Dez.En.syst.)

Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Am 30.11.2023 fand eine Präsentation der aktualisierten Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Projekt „Dezentrales Energiesystem“ statt.

Einige Punkte sind noch abzuklären (Statik Dach Freibad, Netzansuchen Freibad, Möglichkeit Bestückung Dach Mehrzweckhalle, Ergänzungs-Netzzugangsangebot Bauhof, gibt es die Landesförderung für Verstärkungsmaßnahmen auch 2024) - sollten diese positiv verlaufen, könnte die Auftragsvergabe an den Planer zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie das OK zur Ausschreibung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates beschlossen werden (voraussichtlich Anfang Februar).

Für das Gebäude der Feuerwehr gibt es ein positives Netzzugangsangebot seitens Linz Netz GmbH, welches mit Beschluss des Gemeinderates um 1 Jahr verlängert werden kann. Dieses wäre dann gültig bis 29.11.2024.

Vom Betreiber der Stromerzeugungsanlage ist nach der Inbetriebsetzung der Stromerzeugungsanlage ein pauschales Netzzutrittsentgelt in Höhe von € 450,00 (netto) zu bezahlen.

Das Netzzugangsangebot wurde dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Amtsvortrag übermittelt.

Debatte:

Mag. Ernecker: Stellt die Frage bzw die Anmerkung, dass der Vertrag bereits abgelaufen ist und ob hier Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, dass eine Verlängerung bis zum GR Beschluss möglich ist.

Bgm.: AL hat mit Linz AG telefoniert und wir haben einen Nachfrist bekommen um den dafür nötigen GR Beschluss zu erhalten.

Vuketich: Wieso steht der Betrag des pauschales Netzzutrittsentgelts in der Höhe von € 450,00 in dem Bericht. Wie kann hier der Zusammenhang verstanden werden.

Bgm. + Kragl: Zusätzliche Info. Es wird zugestimmt, dass das Engelt hier keine Relevanz hat, da es nur um die Unterfertigung des Angebotes geht. Es geht um die Verlängerung des Netzzuganges.

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss der Unterfertigung des dem Protokoll beiliegenden Netzzugangsangebotes der Linz Netz GmbH vom 29.08.2023 (ESP-2023-316357) für das Gebäude der Feuerwehr Arbing, Weinbergstraße 1.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-14	Kenntnisnahme Neuerlassung Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023;
--------------	--

(131/Bauübertr. VO)

Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Mit Schreiben vom 28.04.2023 (IKD-2022-719721/8-Hm) wurde die Oö. Gemeinden über die Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 informiert.

Bereits seit 2003 ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung, dass Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen werden können, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen. Dies ist mittels Beschlusses des Gemeinderates zu verordnen.

Mit der Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 werden legislative Anpassungen vorgenommen, die aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes notwendig wurden.

Der Erlass über die Neuerlassung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und wurde inkl. Beilagen dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Amtsvortrag übermittelt.

Debatte:

Höfstädter: Wenn diese Verhandlungen die BH durchführt, ist die Gemeinde trotzdem berechtigt, ein Veto einzulegen?

Bgm: Wenn man abgibt, dann gibt man ab. Die gesamte Zuständigkeit wäre bei der BH. Stellungnahmen können mit Sicherheit abgegeben werden. Parteienstellung wird die Gemeinde wahrscheinlich haben, aber man muss nicht immer dabei sein.

Fiedler; Hofstädter, Kragl: Vereinfachung ist gut, aber das Einspruchsrecht soll dadurch nicht verloren gehen. Reduktion des zeitlichen Aufwandes für die Gemeinde sicher von Vorteil.

Vuketich: Eigentlich haben wir ja keine Wahl, da wir dies von obiger Stelle vorgelegt bekommen.

Fiedler: Wir müssen nur das Schriftstück zur Kenntnisnahmen.

Bgm.: Es ist gleich zu sehen wie der Prüfbericht der BH. Es geht darum, dass es nachweislich dem GR zur Kenntnis gebracht wurde.

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Kenntnisnahme des Erlasses des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28.04.2023 (IKD-2022-719721/8-Hm) über die Neuerlassung der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, Ja stimmen: 17; 2x Stimmenthaltung
(Mag. Birgit Ernecker, Gerald Ernecker) → Mehrheitlich angenommen.

TP-15 Kaufantrag Öffentliches Gut - GrStk.Nr 1461/2, KG Arbing;

(612-5 OW)

Johann Wieden erklärt sich befangen!

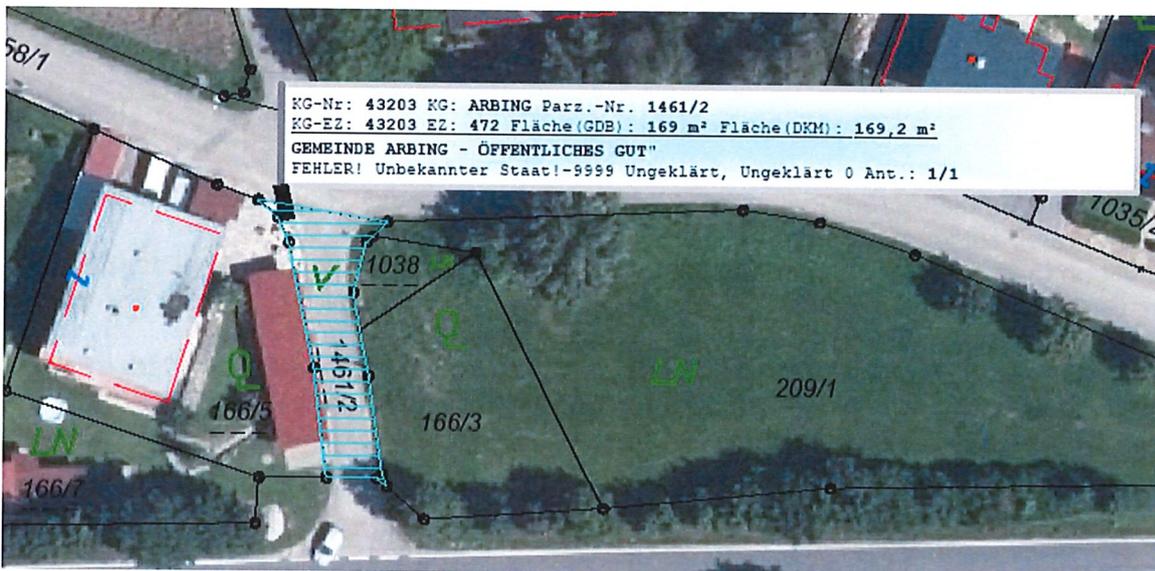
Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Herr Johann Wieden, Im Weingarten 15, 4341 Arbing, hat mit Schreiben vom 21.09.2023 nachfolgenden Kaufantrag an das Gemeindeamt gerichtet:

„Ich bekunde hiermit die Absicht das Grundstück Nr. 1461/2, KG Arbing, Im Weingarten, im Ausmaß von 169 m² kaufen zu wollen. Bei dem Grundstück handelt es sich um die aufgelassene Zufahrt B3 Im Weingarten, bzw. Auffahrt auf die B3. Ich gehe hier von einem ortsüblichen Nutzgrundkaufpreis im öffentlichen Bereich von € 12 aus.“

Das o.a. Grundstück ist im Öffentlichen Gut der Gemeinde Arbing, im Straßenverzeichnis unter der Nr. 29a OW „Verbindung B3-Zufahrt Bau Weingarten“ eingetragen.



Debatte:

Wieden: Es gibt einen neuen Plan aufgrund der Fragestellung von Geh- und Fahrrecht und Benützung für Fahrräder. Ein neuer Plan (neuerliche Vermessung) teilt die Fahrbahn in einen öffentlichen Teil (Für Fußgänger und Radfahrer) und in einen privaten Teil.

Bgm: Vorschlag, dass dies retour an Ausschuss geht zur Beratung. Und Klärung von Fragestellung wie z.B. Schneeräumung.

Wieden: Neuer Plan + Schreiben wird für den Ausschuss vorbereitet.

GV Gaisberger: Nimmt dies für den Planungsausschuss für die nächste Sitzung zur Kenntniss.

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Dieser Tagesordnungspunkt soll an den Planungsausschuss zur genaueren Beratung übergeben werden.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, 18 ja Stimmen → Einstimmig.

TP-16	Projekt Rückhaltebecken Arbingerbach/Neuhauserbach – Verträge Grundstückstransaktionen;
--------------	--

(633)

Bericht:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 20.06.2023 wurde das Notariat Gradl, Perg, für die Erstellung von Vorverträgen für die Grundstückstransaktionen betreffend das Projekt „Rückhaltebecken Arbingerbach“ zwischen der Gemeinde Arbing, Herrn Johann Brandstetter und Frau Martina Firmberger beauftragt.

Da die seitens der Gemeinde vorgeschlagene Variante mittels Vorverträgen rechtlich nicht möglich war (wäre nur mit Vermessungsurkunde möglich), wurde vom Notariat Gradl vorgeschlagen sofort Kaufverträge zu erstellen, aufschiebend bedingt mit der wasserrechtlichen Genehmigung. Daher ist ein neuerlicher Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

Die vom Notariat nun umgesetzte Variante ist von der Abwicklung her einfacher und klarer und die Kosten sind geringer als in der ursprünglich angedachten Variante.

Kurzfassung:

-Kaufvertrag 1: zwischen Gemeinde und Firmberger

(4,2% ImmoEST, GrSt und Eintragungsgebühr vom Kaufpreis, Kaufpreiszahlung von Gemeinde an Brandstetter)

-Kaufvertrag 2: zwischen Firmberger und Brandstetter

(4,2% ImmoEST, GrEst und Eintragungsgebühr vom Kaufpreis, keine direkte Kaufpreiszahlung)

Die Verträge wurden bereits gemeinsam mit Frau Firmberger und Herrn Brandstetter im Notariat Gradl am 16.10.2023 besprochen und von allen Seiten als unterschriftsreif betrachtet. Nach Beschluss des Gemeinderates können die Verträge von allen Vertragsparteien unterfertigt werden.

Beide Vertragsentwürfe wurden dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Amtsvortrag übermittelt.

Debatte:

1. Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss der dem Protokoll beiliegenden Kaufvertrag, erstellt vom Notariat Gradl in Perg, Aktenzeichen: 398/2023/mb/asc für die Grundstückstransaktionen betreffend das Projekt „Rückhaltebecken Arbingerbach/Neuhauserbach“ zwischen der Gemeinde Arbing und Frau Martina Firmberger, 4341 Arbing, Frühstorf 15.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, 18 ja Stimmen.

Wieden ist bei der Abstimmung nicht anwesend. → Einstimmig.

2. Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Beschluss der dem Protokoll beiliegenden Kaufvertrag, erstellt vom Notariat Gradl in Perg, Aktenzeichen: 398/2023/mb/asc für die Grundstückstransaktionen betreffend das Projekt „Rückhaltebecken Arbingerbach/Neuhauserbach“ zwischen der Gemeinde Arbing, Herrn Johann Brandstetter, 4341 Arbing, Frühstorf 9 und Frau Martina Firmberger, 4341 Arbing, Frühstorf 15.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, 18 Ja-Stimmen.

Wieden Johann ist bei der Abstimmung nicht anwesend. → Einstimmig.

TP-17 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.106 – Betriebsbaugelände Süd;

(031 – 3.106; 031-ÖEK Nr.2.20)

Bericht:

Bgm.in. Leitner:

Umgangreiche Gespräche mit den Grundstücksbesitzern und Grundstückswerbern. Bei einem Grundstückswerber hat sich etwas verändert – Absage. Dadurch wurde vom Ortsplaner eine Planüberarbeitung durchgeführt.

GR Vuketich

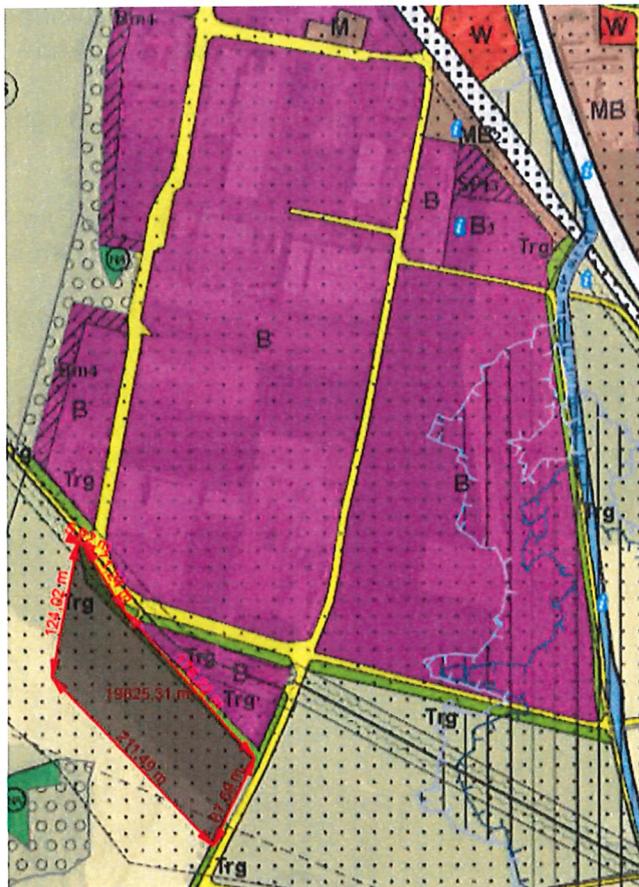
Antrag nach § 46 Ab. 2 eingebracht am 28.11.2023.

Bericht des Planungsausschussobmann-Stellvertreters Vuketich:

Der Ausschuss für Raumplanung, örtliche Umweltfragen und Abfallwirtschaft, Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr und Energie hat sich in seiner Sitzung vom 20.11.2023 (und den beiden vorangegangenen Sitzungen) eingehend mit dem Thema Süderweiterung des Gewerbegebietes befasst. Wie GR Hofstädter berichtete liegen drei konkrete Anfragen für Betriebsansiedlungen vor. Fa Aschauer, Habbi Taxi (beide Arbing) sowie Baumfried Reisen (Mitterkirchen). Der Planungsausschuss begrüßt die Ansiedlung lokaler Betriebe!

Der Ausschuss für Raumplanung, örtliche Umweltfragen und Abfallwirtschaft, Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr und Energie empfiehlt dem Gemeinderat der Gemeinde Arbing für die planlich rot dargestellte Fläche (s. Plan 2 oben) -für die drei genannten Werber- ein Umwidmungsverfahren, in Gewerbegebiet B, einzuleiten.

Die neue Info, dass Baumfried Reisen eventuell nicht nach Arbing kommt, verkleinert sich das Projekt.



(Plan 1)



(Plan 2)

Bgm.in Leitner:

Die Fa. Baumfried hat am 04.12.2023 der Bürgermeisterin bekanntgegeben, dass diese voraussichtlich in Mitterkirchen ein entsprechendes Grundstück bekommt.

Nach Rücksprache mit den Firmen Aschauer (2x) und Mairhofer ist auch eine kleinere Variante denkbar, d.h. nur das Grundstück von Holzer Wolfgang würde für diese drei Betriebe in Anspruch genommen werden.

Der Ortsplaner erarbeitet diese Variante – diese wird dem Gemeinderat sofort nach Vorliegen der Planunterlagen nachgereicht.

Bei beiden Grundstücken wird der Grüngürtel (zirka Habbi: 773m², zirka Aschauer 386m²) mitgewidmet. (Somit ist der Antrag des Wirtschaftsparkes hinfällig). Durch die veränderten Grundstücke muss auch der Grüngürtel verändert werden.

Das Ansuchen des Wirtschaftsparkes muss nicht mehr berücksichtigt werden, jedoch sehrwohl das Ansuchen von Hr. Holzer. Herr Wolfgang Holzer, Hummelberg 4, hat Schreiben vom 04.08.2023 (Posteingang 07.08.2023) die Umwidmung seines Grundstückes Nr. 1942/1, KG Arbing, mit einem Ausmaß von 32.990 m² von Grünland in Betriebsbaugebietswidmung beantragt. Er bestätigte, dass er sämtliche Gebühren und die Planungskosten dafür übernimmt.

Stellungnahme des Ortsplaner Dipl.Ing. Giradi, vom 07.12.2023:

Die geplante Entwicklung des Wirtschaftsparks von Arbing in südlicher Richtung erscheint durch die gegebene natürliche räumliche Abgrenzung in östlicher und westlicher Richtung durch einen Windschutzgürtel bzw. durch den Arbinger Bach aus Sicht der Ortsplanung zweckmäßig. Es kommt damit zu einer weiteren Stärkung eines bedeutenden Betriebsstandortes für den INKOBA-Verband Perg-Machland und damit zu einer Schaffung von weiteren Arbeitsplätzen für die Region.

Die bereits vorliegenden Stellungnahmen des Landes Oö. für die geplante Betriebserweiterung in der parallel laufenden Gesamtüberarbeitung erscheinen durch die nun geplante Umwidmung berücksichtigt. Inwieweit durch die geplante Betriebserweiterung die Bestandsanbindung an die B3 ausreichend ist, ist im weiteren Verfahren durch ein entsprechendes Verkehrsgutachten nachzuweisen.

Aufgrund der Bodenfunktionsbewertung für den Planungsraum mit einer mittleren bis hohen Bodenwertigkeit ist für die Umwidmung in Bauland eine Interessensabwägung durchzuführen.

Auf die Lage in einer geogenen Risikozone und Berücksichtigung im Zuge eines Bauverfahrens wird hingewiesen.

Unter der Berücksichtigung des ergänzend vom Gemeindeamt beizubringenden Erhebungsblattes bestehen somit aus raumplanungsfachlicher Sicht gegen die Einleitung des Änderungsverfahrens gem. §33 Abs.2 OÖ ROG keine Bedenken.

Debatte:

Hofstädter: Gab es bei den Gesprächen mit Habbi Interessensbekundungen, dass sein aktueller Standort des Würstelstandes gekauft werden kann um die Kreuzungssituation zu verbessern.

Bgm: Wurde schonmal angesprochen. Hr. Mairhofer hat diese Ansicht der Kaufoption nicht abgelehnt und steht Gesprächen in diese Richtung grundsätzlich offen gegenüber.

Ernecker Gerald: Anmerkung: Es ist sehr kurzfristig, wenn 24 Stunden vor einer Sitzung solche Planänderungen ausgesendet werden. Ein durcharbeiten der Änderungen ist da nicht mehr möglich.

Bgm: Zeigt auf, dass dies nicht vorhersehbar ist. Sobald die neue Information eingetroffen ist, wurde dies weiter bearbeitet, dass ein Konzept für die Sitzung steht.

Gaisberger: Antrag zur FläWIPLÄnd. Danach an Land senden, dann Zeit für Stellungnahmen. Ist so das Vorgehen?

Bgm: Bejaht dies. Es wird jetzt die Änderung eingeleitet, durch den folgenden Beschluss.

Antrag:

Bgm.ⁱⁿ Leitner:

Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Flächenwidmungsplanverfahrens Nr. 3.106 sowie Einleitung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.6 gemäß Planentwurf vom Ortsplaner DI Girardi vom 07.12.2023, GZ: AB_23_07.

Die Planungs- und Verfahrenskosten sowie allfällig erforderliche Vermessungskosten sind von den Antragstellern zu tragen.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-18	Beratung Verträge „Grundnutzungsvereinbarung“ und „Kooperationsvereinbarung“ für Photovoltaik-Freiflächenanlagen;
--------------	--

(751-PV-Infrastr.vertr.)

01:30:07: Tauböck + Radinger verlassen den Raum.

01:32:00 Tauböck wieder anwesend. 01:34:00 Radinger wieder anwesend.

Bericht:

GR Vuketich:

Antrag nach § 46 Ab. 2 eingebracht am 28.11.2023.

Bericht Ausschussobmann-Stellvertreter Vuketich:

Der Ausschuss für Raumplanung, örtliche Umweltfragen und Abfallwirtschaft, Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr und Energie hat sich in jüngster Vergangenheit mehrfach und intensiv mit dem Thema Kriterienkatalog bzw. Verträge im Zusammenhang mit Photovoltaik Freiflächenanlagen befasst. Als Resultat liegen nun zwei Vertragsentwürfe vor.

1. "Grundnutzungsvereinbarung": ein Vertrag der die Beziehung der Gemeinde mit dem Liegenschaftseigentümer, im Zusammenhang mit Freiflächen-PV, regelt
2. "Kooperationsvereinbarung": ein Vertrag der die Beziehung der Gemeinde mit dem Anlagenbetreiber, im Zusammenhang mit Freiflächen-PV, regelt

Beide Verträge sind universell auf etwaige zukünftige PV Freiflächen Projekte anwendbar. Die Klima- und Energiemodellregion zeigt sich ebenfalls interessiert an den Verträgen zur Verwendung in anderen Mitgliedsgemeinden. Eine etwaige Vereinbarung diesbezüglich zwischen Gemeinde Arbing und der KEM ist Gegenstand gesonderter Gespräche.

Im Folgenden sind stichwortartig die Ausschusstermine/-beschlüsse, Gesprächstermine und dergleichen bzgl. PV-Freiflächen wiedergegeben:

11.09.2023: Beschluss des Planungsausschusses als Basis für den Vertrag den "Raumordnungsvertrag" (online zur Verfügung gestellt vom NÖ Gemeindebund) zu verwenden

18.09.2023: Planungsausschuss: Erarbeitung eines Vertragsentwurfes für Arbing auf oben erwähneter Basis

23.10.2023: Aufgrund eines Beschlusses im GR in der Sitzung vom 28.09.2023 wird erwogen eine Rechtsanwaltskanzlei (SCWP Schindhelm, Linz) zur Vertragserrichtung beizuziehen. Der Planungsausschuss empfiehlt dem GV das Angebot von SCWP anzunehmen (es liegen noch 2 weitere Angebote von anderen Kanzleien vor, die jedoch aufgrund unrealistischer Annahmen ausgeschlossen wurden; SCWP hat überdies Expertise auf dem fraglichen Gebiet).

Es fanden 2 weitere Vorbesprechungen bei SCWP statt. Die erste Besprechung im Beisein von Projektwerber Moser, die zweite im Beisein von Projektwerber Familie Baumgartner. Es wurden keine Dokumente ausgetauscht. Die Treffen dienten dazu ein grundsätzliches gemeinsames Verständnis der Vertragsparteien herzustellen.

Nach der Auftragsvergabe im GV am 02.11.2023 an SCWP wurden erste Vertragsentwürfe mit SCWP erarbeitet.

20.11.2023 Planungsausschusssitzung: Die Vertragsentwürfe wurden geprüft und noch einige wenige Ergänzungen eingebracht.

22.11.2023 Die Verträge inkl. der am 20.11.2023 im Planungsausschuss besprochenen Ergänzungen wurden in einer online Besprechung. Die aktualisierten Entwürfe liegen mit 24.11.2023 vor. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Dokumentes betreff Anträgen für die GR Sitzung am 12.12.2023 lagen noch keine finalen Stellungnahmen der Projektwerber vor.

Es wird noch weitere Gespräche zur Klimaregion geben. Weil die Gemeinde Arbing hat hier Geld in die Hand genommen hat, muss eine Regelung mit KEM und anderen Gemeinden gefunden werden für eine weitere Verwendung. Da es sich hierbei um fertige Verträge handelt, welche wahrscheinlich auch für andere Gemeinden interessant sein können.

GR Vuketich schlägt folgenden Antrag vor:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arbing möge die Verträge "Grundnutzungsvereinbarung" sowie "Kooperationsvereinbarung" bzgl. PV-Freiflächenanlagen in der vorliegenden Form genehmigen.

Er stellt weiters Antrag b:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arbing möge die Bürgermeisterin Hermine Leitner ermächtigen die Verträge "Grundnutzungsvereinbarung" sowie "Kooperationsvereinbarung" in der beschlossenen Form für vorliegende Projekte zu unterfertigen, sofern die Unterfertigung durch die jeweils andere Vertragspartei bereits erfolgt ist.

Beide Vereinbarungen wurden dem Gemeinderat gemeinsam mit dem Amtsvortrag übermittelt.

Debatte:

Bgm: Anmerkung bei der Antragsformulierung, dass die Gemeinde Arbing hier viel Geld in die Hand genommen hat um diese Schriftstücke zu entwickeln. Müssen diese Verträge mit dem GR-Protokoll öffentlich gemacht werden? Weil somit kann jeder mit den Verträgen arbeiten.

Hofstädter + Vuketich: Merken an, dass dies in Niederösterreich der Fall ist. Hier können die Verträge einfach herunter geladen werden.

Allgemeine Besprechung darüber ob die Verträge nur dann angehängt werden, wenn dies zwingend nötig ist. Dies soll vorher beim Gemeindebund abgeklärt werden.

Mag. Ernecker: Stellt die Frage, ob es sich nicht bei einer Verwendung des Vertrages um eine Urheberrechtsverletzung handelt.

Silber: Gibt zu bedenken, dass ein Umschreiben so möglich ist, dass es keine Urheberrechtsverletzung ist, aber Ideenklau ist. Daher würde ich es nicht veröffentlichen.

Mag. Ernecker: Lobt die Ausarbeitung und stellt zur Überlegung, dass es schon von öffentlichem Interesse ist und daher veröffentlicht werden soll. Stellt das Interesse der Arbinger und Arbingerinne über die Geheimhaltung des Vertrages und ist daher für eine Veröffentlichung. Probleme zur Weiterverwendung sind durch andere Gesetze gedeckt.

div. Wortmeldungen zur Veröffentlichung.

Bgm. spricht sich nochmals dezidiert für eine nicht Veröffentlichung der Verträge aus.

Hofstädter: Eventuell mit KEM besprechen, ob es hier einen Mittelweg bei der Veröffentlichung gibt.

Generelle Übereinkunft, dass die Veröffentlichung der Verträge nach Abschluss mit KEM bzw. nach halben Jahr.

Vuketich: Wie wäre es, dies mit 2 Anträgen abzuwickeln. 1. Antrag: Beschluss der Verträge. 2. Antrag: Nicht Veröffentlichung der Verträge auf eine bestimmte Zeit.

Mag. Ernecker: Findet es gut, dass dies geschaffen wurden. Im Vertrag betreffend der Bürgerbeteiligung ab 10 ha wurde eine willkürliche Zahl festgelegt, welche zu einer Einschränkung führt. Es hätten auch zb. 5 ha sein können. Findet es nicht okay, dass sich hier auf eine Hektarzahl beschränkt wird, da eine Bürgerbeteiligung von vielen anderen Faktoren abhängig ist. Es ist auch aufgefallen, dass kein Eurobetrag angeführt wird, sondern hier lediglich mit „x“ gearbeitet wird.

19:45 Uhr beginnt der NICHT ÖFFENTLICHER TEIL!!!!

Ab 20:00 ist die Sitzung wieder öffentlich.

1. Antrag:

GR Vuketich:

Beschluss der dem Protokoll beiliegenden „Grundnutzungsvereinbarung“ bezüglich Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Arbing. und die Bürgermeisterin Hermine Leitner ermächtigen, diesen zu unterfertigen, sofern die Verträge durch die andere Vertragspartei bereits unterfertigt ist.

Abstimmung zu Antrag 1: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

2. Antrag:

GR Vuketich:

Beschluss der dem Protokoll beiliegenden „Kooperationsvereinbarung“ bezüglich Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Arbing und die Bürgermeisterin Hermine Leitner ermächtigen, diesen zu unterfertigen, sofern die Unterfertigung durch die andere Vertragspartei bereits erfolgt ist.

Abstimmung zu Antrag 2: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

Zusatzantrag:

Bgm.: Beide Verträge sollen bis zum 30. Juni 2024 nicht veröffentlicht werden und danach beraten werden wie weiter vorgegangen wird. In diesem Zeitrahmen soll mit der KEM die weitere Vorgangsweise besprochen werden.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

TP-19	Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.107 – Photovoltaik-Freiflächenanlage Roisenberg;
--------------	---

(031 – 3.107; ÖEK 2.21)

Bericht:

GR Vuketich:

Antrag nach § 46 Ab. 2 eingebracht am 28.11.2023.

Bericht Vuketich aus dem Ausschuss für Raumplanung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arbing hat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die Vorgehensweise bezüglich des Widmungsverfahrens für Freiflächen Photovoltaik Anlagen beschlossen. Der Ausschuss für Raumplanung, örtliche Umweltfragen und Abfallwirtschaft, Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr und Energie hat seither in mehreren Sitzungen die Voraussetzungen zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens zum Projekt Baumgartner entsprechend erarbeitet. Er stellt deshalb den Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arbing möge die Einleitung des Umwidmungsverfahrens für die Grundstücke in Sondernutzung Photovoltaik beschließen.

Debatte:

Bgm.: Gibt Auskunft, dass eine genaue Bezeichnung der Grundstücke beim Antrag erforderlich ist.

Der Antrag wird daraufhin gemeinschaftlich verfasst.

Antrag:

GR Vuketich:

Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Flächenwidmungsplanverfahrens Nr. 3.107 sowie Einleitung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2.21. für die Grundstücke Nr. 1822, 1833, 1839 und 1850/1, alle KG Puchberg im Machlande I, von derzeit Grünland in „Grünland – Sonderausweisung für Photovoltaikanlagen“ angesucht.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

Zusatzantrag:

Bgm. Hermine Leitner:

Der Ortsplaner DI Girardi wird mit der Erstellung der Pläne beauftragt.

Die Planungs- und Verfahrenskosten sowie allfällig erforderliche Vermessungskosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Abstimmung: offen, mittels Handzeichens, einstimmig.

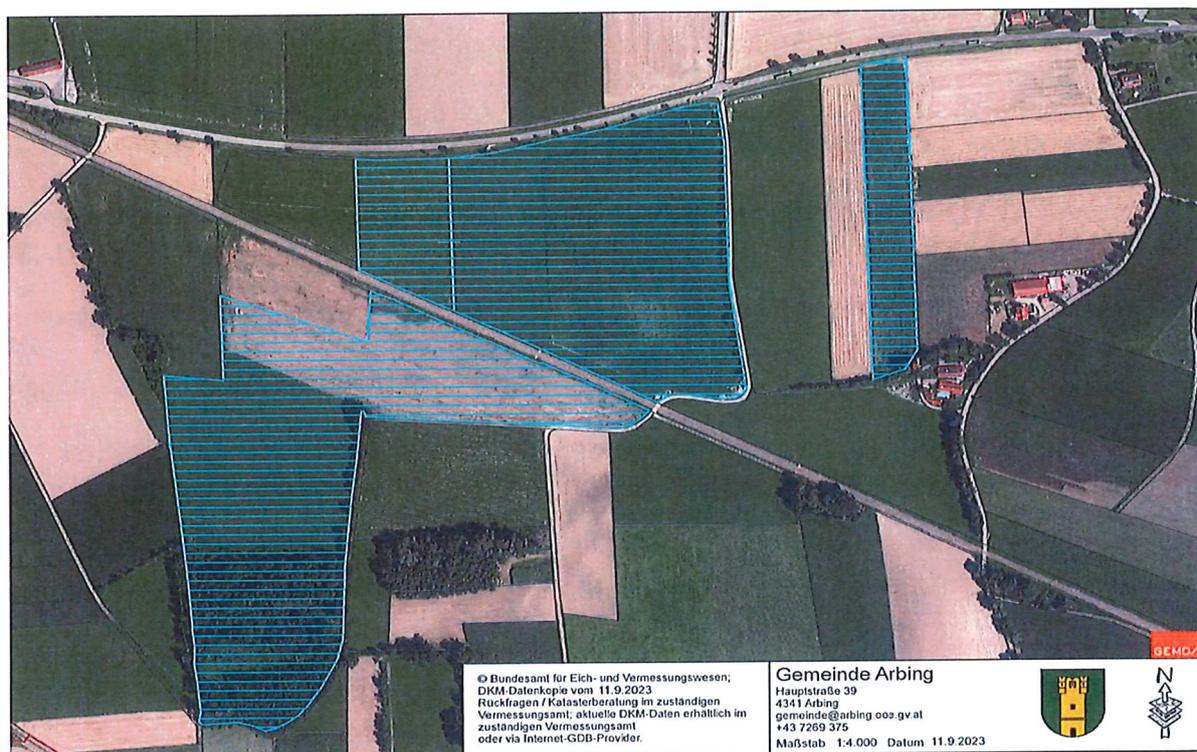
TP-20 Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.108 – Photovoltaik-Freiflächenanlage „Sonnenfeld – Moser/Arbing“;

(031 – 3.108; ÖEK 2.22)

Bericht:

Bgm.in Leitner:

Gibt zu Beginn des TP die Auskunft, dass beim ausgesendeten Plan ein Fehler unterlaufen ist. Hier wurde der Wald miteinbezogen, jedoch ist das falsch, weil auf einem Waldgrundstück keine PV-Freifläche errichtet wird. Dieser Waldteil fällt natürlich weg.



GR Vuketich:

Antrag nach § 46 Ab. 2 eingebracht am 28.11.2023.

Bericht GR Vuketich:

Der Gemeinderat der Gemeinde Arbing hat in seiner Sitzung vom 28.09.2023 die Vorgehensweise bezüglich des Widmungsverfahrens für Freiflächen Photovoltaik Anlagen beschlossen. Der Ausschuss für Raumplanung, örtliche Umweltfragen und Abfallwirtschaft, Verkehrsplanung, Öffentlicher Verkehr und Energie hat seither in mehreren Sitzungen die Voraussetzungen zur Einleitung des Umwidmungsverfahrens zum Projekt Moser entsprechend erarbeitet.

Aktueller Wissensstand ist, dass es zwei unterschiedliche Verträge gibt. Beim Vertrag mit Moser gibt es den Passus, dass aufgrund der Größe von mehr als 10 ha eine Bürgerbeteiligung dabei sein muss. Ihm wurde aufgetragen, dass er ein Konzept für diese Bürgerbeteiligung erstellen muss. Dies wurde gestern um kurz vor 8 Uhr zugestellt (Weinberger). Konzept ist etwas dürftig. In der Ausfertigung des Konzeptes wird ein Problem gesehen. Es wird darauf verwiesen, dass die Flächen von Moser im Konzept des Ortsplaners enthalten sind. Dies trifft jedoch nur teilweise zu.

Lt. Schreiben vom 01.12.2023 gibt der Wirtschaftspark nachfolgend bekannt:
Zur Information an die Gemeinde Arbing:

Der Wirtschaftspark Perg-Machland würde auf Anfrage von Hrn. Moser dem Projektbetreiber die Grundstücke Nr. 2120/2 u. 2120/4, je KG Arbing, mit einer Fläche von rd. 1 ha zur Verfügung stehen, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und die gleichen Bedingungen wie für die Grundstücke von Hrn. Moser gelten. (ev., als Tausch zu Grundstück 2113)

Debatte:

div. Diskussionen darüber was der Ortsplaner in seiner Ausführung als mögliche Flächen angeführt hat. Jedoch ragt das Projekt Moser darüber hinaus.

Dipl. Ing. Vuketich: Verwundert, dass es zwei Vertragspartner gibt: Moser und Amareco.
Bgm.in Leitner: Gibt Auskunft, dass Moser selber Flächen nutzen will. Jedoch das wie ist aktuell nicht bekannt.

Ernecker Gerald stellt hier die Frage, ob beide Vertragspartner jeweils unter diesen 10 ha sind, oder nur einer. Sollte die Fläche auf 2 Betreiber aufgeteilt werden, dann hebt er den Absatz mit der Bürgerbeteiligung aus. Dies kann nicht erlaubt werden.

Dr. Silber und Dipl. Ing. Vuketich stimmen dieser Meinung zu, dass dies nicht geduldet werden kann.

Dr. Silber merkt an, dass es in den Ausführungen des Hr. Moser immer um eine Betreiberfirma ging, an der Hr. Moser beteiligt ist und keine weiteren Ausführungen zu weiteren Vertragspartnern.

Ernecker Gerald: Will wissen, ob bei den vorliegenden Verträgen die Grundstücksgrößen angegeben sind.

Bgm.in Leitner: Gibt zur Auskunft, dass bei beiden Verträgen die selben Grundstücke angeführt sind.

div. Diskussionen darüber wie die Grundstücke in den jeweiligen Verträgen aufgeteilt sind und das in diesem Punkt eine gewisse Unklarheit herrscht.

Dipl.Ing. Vuketich: Gibt seine Bedenken kund, dass er aufgrund der neuen Informationen sich nicht in der Lage sieht einen Antrag zu formulieren.

20:16 Uhr verlässt Bgm.in Leitner die Sitzung zwecks Abklärung dieses Diskussionspunktes mit Moser.

In dieser Zeit (ohne Anwesenheit der Bürgermeisterin) div. Diskussionen über dieses Projekt. Über die Vertragshinhalte und generell den Ablauf der Zusammenarbeit mit Hr. Moser. Es werden Überlegungen darüber angestellt, ob dieser Tagesordnungspunkt vertragen werden soll.

20:23 Uhr: Sitzung wird durch Vize Bgm. Kragl unterbrochen.

20:31 Uhr: Die Bürgermeisterin nimmt die Sitzung wieder auf.

Bgm: Gibt Auskunft, dass sie mit Hr. Moser telefoniert hat. Er meint, dass dies eine reine Vorsichtsmaßnahme sei. Er braucht diesen zweiten Vertrag eigentlich nicht. Sein Netzzugang ist auf März limitiert. Dieser würden nur zu tragen kommen, wenn Amareco nicht bauen könnte, dann würde er an deren Stelle bauen. Bgm. hat Hr. Moser darüber informiert, dass die Ansichten zum zweiten Kooperationsvertrag gemischt sind und ein Beschluss nicht garantiert werden kann.

Ernecker Gerald: Verständnisfrage darüber wie der Kooperationsvertrag mit dem Netzzugang zusammenhängt. Wie sichert dieser den Netzzugang?

div. Erklärungen über den Zusammenhang und den zeitlichen Ablauf der Vertragsabwicklung und des Netzzuganges.

Es wird darüber diskutiert, welche Unklarheiten für einzelne GR Mitglieder noch vorhanden sind.

Bgm: Verliest Mail von Hr. Moser.

Werter Gemeinderat,

nach Anfrage von Frau BM Leitner und Rücksprache mit Dr. Weinberger bezüglich der Höhe der Stillen Beteiligung fasse ich kurz zusammen:

Minimalbetrag Stille Beteiligung: € 2.500,--

Maximalbetrag Stille Beteiligung: € 20.000,--

Maximalbetrag Summe aller Stillen Beteiligungen: € 250.000,--

Somit ist eine 10 %-ige Beteiligung am Projekt möglich.

Kragl: Gibt noch an, dass die Frage mit den Grundstücken noch nicht geklärt ist.

Bgm.: Ist der Annahme, dass der Ortsplaner angibt, dass die südlichen Grundstücke miteinbezogen werden können.

Dipl. Ing. Vuketich und Gerald Ernecker: Geben zu Bedenken, dass Grundstücke mit Aussagen nicht übereinstimmen.

Neuerliche Diskussionen darüber, dass die Flächen nicht klar definiert sind.

Bgm. Gibt an, dass die Grundstücke in allen Ausschüssen und Besprechungen mit dem Ortsplaner immer klar kommuniziert wurden.

Fiedler Zäzllia: Gibt zu Bedenken, dass das ein Grundstück ist (Wald + Wiese).

Vize. Bgm. Kragl und Dipl. Ing. Vuketich: Erklären, dass auch Teile eines Grundstückes einer anderen Nutzung zugeführt werden können.

Fiedler Florian: Wir beschließen ja keine Umwidmung, sondern nur eine Einleitung. Die Umwidmung muss separat beschlossen werden.

Bgm.in Leitner: Erklärt nochmals den Verfahrensablauf.

Generelle Gespräche über den Verfahrensablauf und diverser darin zu beachtender Fristen.

Heindl: Mit Zeitdruck um eine Entscheidung pochen, ist nicht okay.

Dieser Meinung stimmen einige Gemeinderäte zu.

Bgm: Wenn wir umwidmen, dann bezieht sich das nicht auf die Verträge.

Moser hat einen unterschriebenen Vertrag mit diversen Beilagen. Die Beteiligungen (Stille Beteiligung) waren nicht enthalten. Diese wurden jedoch nachgereicht und verlesen. Die Kopplung der verschiedenen Themen ist nicht rechtens.

Dipl. Ing. Vuketich: Ist für eine Vertagung.

Dr. Silber spricht sich für eine Auflistung der Punkte aus, was der aktuelle Stand ist.

20:52 Uhr: 2 Zuhörer verlassen die Sitzung.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL.

Endet nach 10 Minuten wieder.

Bgm.in Leitner: Wir haben gesehen, dass eine Teilfläche von 2031 verwendet werden kann. Ist der Meinung, dass alle Unterlagen soweit vorhanden sind, dass ein Beschluss möglich ist. Das Beteiligungsmodell ist Ansichtssache. Eine Verfeinerung ist hier erforderlich. Eckdaten hat der Antragsteller geliefert. Sieht keinen Grund gegen die Einleitung des Umwidmungsverfahrens.

1. **Antrag:**

Dipl. Ing. Vuketich: Stellt den Antrag auf Vertagung der Debatte auf die nächste GR-Sitzung um fehlende Details zu klären.

Vize.Bgm. Kragl bittet um Unterbrechung der Sitzung für alle Fraktionen um 21:15 Uhr.

2. Antrag:

Bgm.in Leitner:

Die Sitzung wird aufgrund gesundheitlicher Gründe der Schriftführerin während TOP Nr. 20 unterbrochen und in weiterer Folge der Rest der Sitzung vertagt. Die Fortführung des Tagesordnungspunktes Nr. 20 sowie der nachfolgenden Tagesordnungspunkte Nr.

21. EU, Art. 6 EED III – Gebäudeerhebung und Berechnung 2030-Energiesparziel von öffentlichen Gebäuden;
22. Zertifizierung familienfreundliche Gemeinde – Maßnahmenplan;
23. Grundsatzbeschluss Verkehrsmaßnahmen B3 – Sportplatzkreuzung;
24. Allfälliges;

Sollen auf nächste Woche vertagt werden und nach der Abstimmung ein gemeinsamer Termin gefunden werden.

Abstimmung zu Antrag 2:

Offen, mittels Handzeichen, 15 JA-Stimmen: alle ÖVP, alle SPÖ, alle FPÖ, Vuketich, Lassletzberger, beide GRÜNE-Fraktion, 4 NEIN-Stimmen (Ernecker B., Ernecker G., Gaisberger, Laimer, alle GRÜNE-Fraktion); → mehrheitlich angenommen.

Fortführung der Sitzung am Montag, 18.12.2023, um 18:00 Uhr im Sitzungszimmer der Gemeinde Abring.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr erfolgen, schließt die Vorsitzende um 22:14 Uhr die Sitzung.

Es erfolgte keine Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung.



.....
Der Vorsitzende



.....
Die Schriftführerin

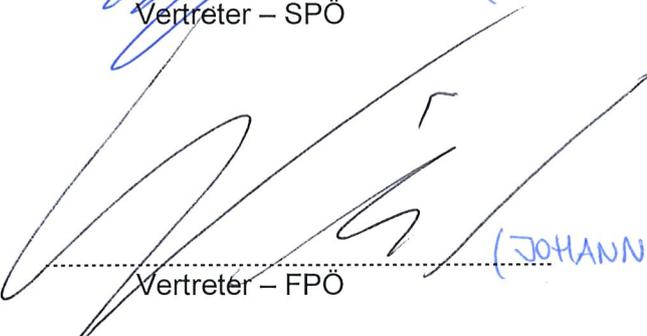
Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 11.04.2024 keine Einwendungen erhoben wurden.

Arbing, am 11.04.2024


.....
Die Vorsitzende


..... (ROLAND VUKETICH)
Vertreter – GRÜNE


..... (DANIEL RADINGER)
Vertreter – SPÖ


..... (JOHANN WIEDEN)
Vertreter – FPÖ

